

# **Kleingärtnerverein Maintal-Hochstadt e.V.**

## **GARTENORDNUNG**

### **§ 1 Gartengestaltung**

- (1) Der Pächter hat seinen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes überwiegend kleingärtnerisch zu nutzen:
  - 60 % des Kleingartens sind zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbau zu nutzen
  - 40 % des gepachteten Kleingartens können als Erholungsgarten (Hütte, Wege, Rasen, Blumen, Stauden, Sträucher) genutzt werden.
- (2) Die Anpflanzung von Obstgehölzen ist in Form von Sträuchern, Beerenobst-Hochstämmen, Spindelbüschen, Spalierformen (Busch und Halbstamm) gestattet. In Gärten bis 300 m<sup>2</sup> Fläche ist mindestens ein Obstbaum, bei über 300 m<sup>2</sup> sind mindestens zwei Obstbäume (halbstämmig) zu pflanzen. Kranke Bäume/Sträucher sind zu entfernen. Im Zweifelsfall ist vom Kleingärtner ein Fachgutachten einzuholen.
- (3) Großkronige Obstgehölze wie Süßkirschen, Walnussbäume, Apfel- und Birnenhochstämmen sowie Wald-, Park- u. Alleebäume einschließlich hochwachsende Nadelgehölze, Zypressen, Thujas, Wachholder, Tannen, Taxus, Kiefern und ähnliche in Stamm- oder Strauchform sind nicht erlaubt.  
  
Verbotsgründe deshalb, ...  
... weil hochwachsende Nadelgehölze das Bestäuben der Obstbäume beeinträchtigen oder gar verhindern können.  
... weil Ursache des bekannten Birnengitterrosts ein Pilz ist, der auf dem Wachholder überwintert und im Frühjahr das Birnenobst befällt.  
Weitere, weniger bekannte Pilzarten, überwintern auf verschiedenartigen Nadelgehölzen und befallen gleichfalls im Frühjahr die Obstbäume.  
Diese Schäden treten immer häufiger auf und sollen durch Verbotsvorschriften eingedämmt bzw. möglichst verhindert werden.
- (4) Ziergehölze dürfen eine Höhe von zwei Metern nicht übersteigen. Bei allen Neuanpflanzungen sind die Bestimmungen des „Hessischen Nachbarschaftsrecht“ zu beachten.  
Als Grundstücke im Sinne des Nachbarschaftsrechts sind die einzelnen Gartenparzellen anzusehen.
- (5) Befestigungen der Gartenfläche (Terrasse, Wege) *dürfen* nur mit wasserdurchlässigem Material hergestellt werden (wassergebundene Decke, Kies, Rasensteine, Platten/Pflaster oder Klinker in Schotter und Sand).

## **§ 2 Gartenhäuser**

- (1) Gartenhäuser dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes errichtet werden. Der Bauantrag ist in zweifacher Ausfertigung (Bauanzeige, Baubeschreibung, Bauzeichnung, Lageplan) beim Vorstand einzureichen. In der Bauzeichnung muss der Geräteraum eingezeichnet sein.
- (2) Die Grundfläche der Gartenhütte, einschließlich eines überdachten Freisitzes, darf 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dabei darf der durch die Hütte vollständig umschlossene Raum maximal 12 m<sup>2</sup> Grundfläche überdecken. Der Standort der Hütte ist vorgegeben, um eine harmonische Gesamtanlage zu gewährleisten.
- (3) Die Hütten sind aus naturbelassenem Holz, lasiert oder imprägniert, ohne Stein oder Betonsockel zu errichten. Die Firsthöhe darf 2,30 Meter, die Dachneigung 20° nicht übersteigen. Die Dachdeckung ist aus Dachpappe, dunklen Ziegeln, Schindeln oder als Grasdach herzustellen.
- (4) Abortanlagen sind nur in Form von Chemietoiletten erlaubt.
- (5) Feuerstätten sind nicht zulässig.
- (6) Der Abstand der Gartenhütte von der Parzellengrenze muss mindestens drei Meter (soweit die Parzellengröße dies zulässt) und von der Gartenhütte des Nachbarn mindestens sechs Meter betragen.
- (7) Alle anderen baulichen Maßnahmen in den Gärten bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 3 Gewächshäuser, Folienzelte**

- (1) Gewächshäuser oder Folienzelte dürfen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand in den Kleingärten errichtet werden ,wenn:
  - a) die Firsthöhe nicht höher als 2,30 m ist
  - b) das Gewächshaus oder Folienzelt nicht größer als 20 m<sup>2</sup> umbauten Raum hat
  - c) die Konstruktion in Leichtbauweise erstellt wird und ein entsprechender Abstand zu der Gartenhütte besteht
  - d) kein festes Fundament angelegt wird (einzelne lose Platten sind kein Fundament)
  - e) sich kein zweiter Baukörper gleicher Art im Garten befindet

#### **§ 4 Außenanlagen, Zäune, Gemeinschaftsarbeit**

- (1) Die die Dauerkleingartenanlage umlaufenden Gräben, Wege und Rabatten sowie den Weg vor der Parzelle hat der jeweilige Kleingärtner, bis zur halben Breite, stets sauber und frei von Unkraut zu halten. Bei Versäumnis hat der Vorstand das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters zu veranlassen.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen werden durch Ableistung von Gemeinschaftsstunden erstellt und gepflegt.
- (3) Gemeinschaftsstunden werden grundsätzlich nur an Samstagen geleistet. Ausnahmen davon sind möglich. Mitglieder, die während der Woche Gemeinschaftsstunden leisten wollen, können dies nach Absprache mit dem Obmann tun. Eine besondere Aufforderung zur Ableistung von Gemeinschaftsstunden erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Innerhalb der Dauerkleingartenanlagen sind nur offene Einfriedungen zulässig. Sollten sich Nachbarn auf eine Abgrenzung zueinander einigen, darf diese nicht höher als einen Meter sein. Seitliche und eventuell hintere Zäune sind eine gemeinsame Angelegenheit der Nachbarn. Eine Kostenbeteiligung je zur Hälfte ist üblich, kann aber nicht erzwungen werden.

#### **§ 5 Kompostanlagen, Materiallagerungen, Abfall**

- (1) Kompostanlagen müssen mindestens fünf Meter von der Nachbarlaube und von Verkehrs- und Koloniewegen entfernt sein. Die Kompostierung ist so durchzuführen, dass keine Belästigung der Nachbarschaft entsteht.
- (2) Die Lagerung von Material, gleich welcher Art, auf Parkplätzen und Vereinswegen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Lagerplatz ist anschließend zu säubern.
- (3) Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Die entsprechenden Bestimmungen (Abfallbeseitigungsgesetz, Immissionsschutzgesetz, Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen usw.) sind zu beachten.

Ausnahmeregelung:

Wer im Stadtgebiet Maintal aus einseharen Gründen trotzdem Gartenabfälle verbrennen möchte, ist verpflichtet, dies den zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen (Kopie an den Vereinsvorstand).

Eine Informationspflicht besteht in allen Fällen und ist zu richten an:

Stadtverwaltung Maintal, Fachdienst Brandschutz

Berliner Straße 29, 63477 Maintal

(zuständig: Herr Peukert, Telefon-Durchwahl: 06181/400-311)

Da das Verbrennen eine Ausnahmeregelung darstellt, muss es mindestens 2 Tage vorher bei der vorgenannten Stelle beantragt werden.

Auch in Ausnahmefällen darf es nur während folgender Zeiten vorgenommen werden:

an Werktagen:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
an Samstagen:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Als Alternative zum Verbrennen bieten sich an:  
Eigenkompostierung oder fachgerechte Entsorgung durch Transport zu einem Kleinmüllplatz der Stadt Maintal.

## **§ 6 Ruhe in der Anlage, Tierhaltung**

- (1) Das Befahren der Koloniewege mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern oder Fahrrädern ist verboten. Ausnahmen können für den Fall von Materiallieferungen genehmigt werden.
- (2) Das Halten von Tieren jeglicher Art ist in den Gärten verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, ist zu vermeiden.

Lärmintensive Tätigkeiten sind an Werktagen (einschließlich Samstag) zwischen 13.00 und 15.00 Uhr nicht gestattet.

Hierzu gehören Gartenarbeiten wie Schreddern, Sägen oder benzinbetriebenes Rasenmähen sowie laute Handwerksarbeiten, etwa unter Verwendung einer elektrischen Säge oder eines Bohrhammers und dergleichen.

Ganztägig dürfen keine Tonwiedergabegeräte mit einer Lautstärke betrieben werden, die jemanden erheblich stören würden.

Der Schutz der Sonn- und gesetzlichen Feiertage ist zu beachten, d. h. es darf kein Lärm verursacht werden, durch den sich jemand in seiner Ruhe erheblich gestört fühlen könnte.

Als Zeiten der Ruhe (Nachtruhe) gilt gesetzlich die Zeit von 22.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr am Morgen.

## **§ 7 Schädlings- und Unkrautbekämpfung**

- (1) a) Der Pächter ist zur rechtzeitigen Bekämpfung aller Schädlinge und allen Unkrautes verpflichtet. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist untersagt (Schutz des Bodens, des Wassers, Artenschutz).
- b) Auf die Pflege des Gartens und auf das Erscheinungsbild des Gartens ist zu achten. Die verschiedenartigen Anbaukulturen des Kleingartens sind von jeglichem Unkraut zu befreien, zumal durch Samenflug des Unkrautes, durch Unkrautverwurzelung z. B. durch Quecke oder tiefwurzelnde Distelarten und Ackerwinde auch angrenzende Kleingärten stärker durch Unkrautbewuchs betroffen werden, wodurch die Ertragsfähigkeit und damit der Ernteerfolg von Gartenfrüchten beeinträchtigt wird.

- (2) Sollten sich generelle Spritzungen zur Bekämpfung der Schädlinge als notwendig erweisen und eine Spritzkolonne vom Vorstand eingesetzt werden, so hat der Pächter diesem Zugang zu seinem Garten - auch während seiner Abwesenheit - zu ermöglichen.
- (3) Bei selbständigen Spritzungen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 8 Vereinseigene Geräte**

- (1) Vereinseigene Geräte zur allgemeinen Nutzung werden nur vom Obmann ausgegeben und sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die durch Nutzung der Geräte an diesen verursacht werden, hat der Benutzer entweder selbst zu beheben oder für deren Reparatur aufzukommen.

## **§9 Pächterwechsel, Gartenabgabe**

- (1) Gartenlauben werden nur in der gesetzlich zulässigen Größe geschätzt. Größere Lauben sind auf das gesetzlich erlaubte Maß zu verkleinern. Nicht angemeldete und nicht genehmigte Baulichkeiten jeder Art werden nicht geschätzt.
- (2) Beseitigung von nicht genehmigten Baulichkeiten gehen zu Lasten des scheidenden Pächters. Werden diese nicht von ihm durchgeführt, so hat dies der Nachpächter auf Kosten des Abgebenden durchzuführen. Im Schätzungsprotokoll werden die Kosten entsprechend erfasst und verrechnet. Das gilt auch, wenn sich der Garten in einem verwahrlosten Zustand befindet.

**Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.**

Maintal, 14. Januar 2009

**Hans-Jürgen Schmitt**  
(1. Vorsitzender)

**Günther Scherer**  
(komm. 2.Vorsitzender)

**Gustav Kobbe**  
(Schriftführer)

**Klaus Brendicke**  
(1. Fachwart)

**Richard Seibel**  
(Obmann)

**Claudia Ferraro**  
(Kassiererin)

